

DGQ-Interne/r Auditor/in International Railway Industry Standard (IRIS)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats "DGQ-Interner Auditor International Railway Industry Standard (IRIS)".
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. 2 Jahre Berufserfahrung in der Bahnindustrie.
 2. Vorliegen eines gültigen Zertifikates „DGQ-Qualitätsbeauftragter und interner Auditor“ oder „DGQ-Qualitätsmanagementbeauftragter“ bzw. ein gleich- oder höherwertiges Zertifikat.
 3. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Interner Auditor International Railway Industry Standard (IRIS)“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
 4. Tätigkeit als Auditor mit mindestens 2 internen Audits in der Bahnindustrie innerhalb der letzten 3 Jahre.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, bei einzureichenden Nachweisen zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer an der DGQ-Veranstaltung „Interne Audits in der Bahnindustrie“ teilgenommen hat.
Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf:
 1. Wissen und Fertigkeiten, die in der DGQ-Veranstaltung „Interne Audits in der Bahnindustrie“ vermittelt werden sowie
 2. die Norm ISO/TS 22163 und die IRIS Certification Rules.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus 2 Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem mündlichen Teil, der aus der Bearbeitung einer typischen Arbeitssituation besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 60 Minuten Bearbeitungszeit
 2. Mündliche Prüfung: 15 Minuten für die Vorbereitung und bis zu 10 Minuten für die Darstellung der Ausarbeitung.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt werden können.

Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Bei der mündlichen Prüfung wird jeweils ein Exemplar des IRIS Regelwerks und der Norm ISO/TS 22163 für die Vorbereitung leihweise zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (4) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung mit maximal 30 Punkten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil mit mindestens 60% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurden.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

§ 9 Zertifikat

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 wird das Zertifikat „DGQ-Interner Auditor International Railway Industry Standard (IRIS)“ ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums besteht die Möglichkeit, ohne weitere Prüfung eine Rezertifizierung mit einer erneuten Gültigkeit von 3 Jahren zu beantragen, wenn Sie die jeweils gültigen Rezertifizierungsbedingungen erfüllen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15.08.2018 in Kraft.